Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 82 (2004)

Heft: 6

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

Fragen zur IV-Rente

Seit meiner durch Invalidität bedingten Pensionierung machen mir einige Fragen zur Altersvorsorge zu schaffen. Wie Behinderte in mancher Hinsicht benachteiligt werden, finde ich empörend.

Im Zusammenhang mit Ihrer IV-Rente haben Sie verschiedene Erfahrungen gemacht, die Ihnen zu denken geben. Auch wenn IV-Probleme nicht primär in die Zuständigkeit des AHV-Ratgebers fallen, lassen sich Ihre vier Fragen grundsätzlich wie folgt beantworten:

Warum bin ich seit meiner invaliditätsbedingten
Pensionierung vom Sparen in der 3. Säule ausgeschlossen?
Die drei Säulen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge der Schweiz sind in Art. 111 der Bundesverfassung verankert.

- Die «staatliche Vorsorge» (die 1. Säule), das heisst die eidgenössische AHV/IV, erfasst die ganze Schweizer Bevölkerung und soll den Existenzbedarf der Versicherten – wenn nötig mit Ergänzungsleistungen – angemessen decken.
- Der Anschluss an die «berufliche Vorsorge» (2. Säule), also

an eine Pensionskasse, ist nur für Arbeitnehmende mit einem Erwerbseinkommen ab 25320 Franken im Jahr («Koordinationsabzug»; Stand 2003) obligatorisch und erfolgt über die Arbeitgeber. Sie soll den Versicherten – zusammen mit der AHV/IV – die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erlauben.

Die «Selbstvorsorge» (3. Säule) steht Erwerbstätigen offen, ist freiwillig und dient insbesondere zur Deckung von Lücken in der 1. und/oder 2. Säule sowie zur Sicherung von höherem Einkommen oder besonderem Lebensbedarf. Sie soll mit Massnahmen der Steuerund Eigentumspolitik von Bund und Kantonen gefördert werden, etwa über steuerbegünstigtes Sparen oder über Wohneigentum, aber auch durch reduzierte Besteuerung von Leistungen aus Versicherungen, deren Prämien steuerlich nicht begünstigt waren.

Während die Grundvorsorge der AHV die gesamte Bevölkerung erfasst, ist die obligatorische berufliche Vorsorge auf Arbeitnehmende mit bestimmten Einkommen beschränkt. Die Selbstvorsorge kann insbesondere bei Lücken in der 1. und/oder 2. Säule oder zur Sicherung höherer Einkommen sinnvoll sein. Sie liegt jedoch in der Eigenverantwortung und den Möglichkeiten der Betroffenen und ist heute auf Erwerbstätige beschränkt.

Nicht erwerbstätige Personen wie Behinderte, aber auch Hausfrauen, Studierende usw., sind heute vom steuerbegünstigten Sparen in der 3. Säule tatsächlich ausgeschlossen. Parlamentarische Vorstösse, die 3. Säule auf die nichterwerbstätigen Personen gleich wie für die Arbeitnehmenden auszudehnen, blieben bis heute erfolglos.

Wieso entfällt mit der invaliditätsbedingten Erwerbsaufgabe der Zweitverdienerabzug für die Ehefrau?

Im Steuerrecht wird grundsätzlich auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten abgestellt. Wenn ein Ehemann wegen Invalidität seine Erwerbstätigkeit aufgeben muss, kann nur noch die Frau erwerbstätig sein. Ein Steuerabzug für zwei Ehegatten ist damit nicht mehr gerechtfertigt, sondern müsste zur Ungleichbehandlung mit allen übrigen Einverdiener-Ehepaaren führen.

Wieso müssen die Renten zu 100 Prozent versteuert werden?

Die volle Steuerpflicht auf Renten aus steuerlich begünstigter Vorsorge lässt sich damit begründen, dass während der aktiven Erwerbstätigkeit geleistete Beiträge für AHV/IV, Pensionskasse und der Säule 3a steuerlich abgezogen werden können und damit steuerlich nicht erfasst werden. Eine nochmalige steuerliche Privilegierung beim Rentenbezug erschien dem Gesetzgeber nicht mehr gerechtfertigt.

Konsequenterweise werden von Versicherten selber finanzierte Renten aus steuerlich nicht begünstigter Vorsorge, zum Beispiel Leibrenten, deren Beiträge früher steuerlich nicht abgezogen werden konnten, beim Rentenbezug weiterhin steuerlich begünstigt, das heisst, sie müssen nur teilweise, in der Regel zu 40 Prozent, besteuert werden.

Berücksichtigung höherer Ausgaben für Behinderte

Es ist unbestritten, dass für Behinderte im Alltag allenfalls höhere Ausgaben entstehen können. Dies kann, wie Sie selber schreiben, aber auch für andere Bevölkerungsgruppen zutreffen. Nur fragt es sich, wie weit dies bei den Steuern besonders beachtet werden soll. So können etwa nachgewiesene Krankheitskosten, welche die im anwendbaren Steuergesetz festgelegte Grenze übersteigen, bei der Steuerveranlagung berücksichtigt werden.

Für Behinderte, Hinterbliebene und Betagte besteht eine zusätzliche Absicherung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL), wie sie anderen Bevölkerungsgruppen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, zum Beispiel Arbeitslosen oder Familien, nicht offen steht. Auch wenn der über die EL gewährleistete Existenzbedarf begrenzt ist, sind EL doch eine gezielte soziale Absicherung für Versicherte der AHV/IV, die den gesetzlichen Lebensbedarf nicht mit eigenen Mitteln (Renten, andere Einnahmen, Vermögen) decken können.

Für zusätzliche Auskünfte zu Steuerfragen muss ich Sie an die Steuerbehörde verweisen. Nähere Informationen über EL zur IV erhalten Sie über die IV-Stelle, die AHV-Zweigstelle Ihrer Gemeinde oder bei der kantonalen EL-Stelle, das heisst in der Regel bei der kantonalen Ausgleichskasse. In den Kantonen Zürich, Basel-Stadt und Genf bestehen besondere kantonale EL-Stellen.

AN UNSERE LESER UND LESERINNEN

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer **Anfragen zur AHV**, wenn Sie diese mit Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entscheide dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank. Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 642, 8027 Zürich.

SWISS TX

Neuigkeiten und Service von Zeitlupe und Pro Senectute im Teletext ab Seite 570.

AHV-Rentenberechnung bei IV

Ich arbeite aus gesundheitlichen Gründen nur 30 Prozent und bin zu 50 Prozent invalid. Mein Mann ist seit sieben Jahren AHV-berechtigt. Wir erhalten monatlich insgesamt 3165 Franken Rente, also den Höchstbetrag für Verheiratete. Ich möchte wissen, welche Rente ich im Rentenalter erwarten kann und wie die Rente beeinflusst würde, wenn ich die Erwerbstätigkeit weiter einschränken müsste.

Verhältnis zwischen IV- und AHV-Renten

IV-Renten sind eine Art «vorgezogene AHV» für Versicherte mit Behinderung. IV-Renten werden denn auch grundsätzlich gleich wie AHV-Renten berechnet. Die Höhe von IV-Renten hängt aber auch davon ab, ob und wie sehr jemand vor dem Rentenalter wegen einer Behinderung in der Erwerbsfähigkeit eingeschränkt ist.

Heute haben Sie und Ihr Mann je unterschiedliche eigenständige Rentenansprüche. Wegen der engen Verbindung zwischen der AHV und der IV unterliegen Ihre Ansprüche jedoch der Plafonierung des Gesamtanspruchs von Verheirateten auf 150 Prozent einer maximalen individuellen Altersrente, also auf höchstens 3165 Franken monatlich.

Der Invaliditätsgrad als Voraussetzung für IV-Renten

Die individuelle Erwerbsfähigkeit wird im Invaliditätsgrad festgelegt und bestimmt den Umfang des IV-Rentenanspruchs im Einzelfall. Bei veränderter Erwerbsfähigkeit müssen allfällige Renten angepasst - also erhöht oder aber auch reduziert - werden.

Seit 2004 gilt eine feinere Abstufung der IV-Renten, um der individuellen Erwerbsfähigkeit in Zukunft besser Rechnung tragen zu können:

Invaliditäts-	Renten-
grad	anspruch
bis 40%	keine IV-Renten
40-50%	1/4-Renten
50-60%	½-Renten
60-70%	3/4-Renten
ab 70%	ganze Renten

Sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen Ihre Erwerbstätigkeit vor dem Rentenalter weiter reduzieren oder allenfalls aufgeben müssen, ist dies der IV-Stelle zu melden, damit der IV-Grad neu festgelegt werden kann. Dies hat zwar wegen der Plafonierung der Renten von Verheirateten keinen direkten Einfluss auf Ihre heutige Rente, könnte aber im Hinblick auf künftige Gesetzesänderungen von Bedeutung sein (zum Beispiel bei Besitzstandregelungen).

PRO-SENECTUTE-BERATUNGSSTELLEN

Pro Senectute verfügt in der ganzen Schweiz über mehr als 120 Auskunfts- und Beratungsstellen. Sie finden vorne in jeder Ausgabe der Zeitlupe das Adress- und Telefonverzeichnis eingeheftet.

Ablösung von IV-Rente durch Altersrente

Wenn Sie das Rentenalter erreichen, wird eine Vergleichsrechnung vorgenommen, denn Sie haben mindestens Anspruch auf die unmittelbar vor dem Rentenalter bezogene IV-Rente («Besitzstand»). Dabei wird Ihre Altersrente berechnet, wie sie sich unter Berücksichtigung Ihrer Beiträge aus Erwerbstätigkeit sowie des Splittings und allfälliger Erziehungsgutschriften ergibt. Diese Altersrente wird dann mit der bisherigen IV-Rente verglichen. Ausbezahlt wird die für Sie günstigere, das heisst höhere Rente.

Neben dem Splitting werden bei der Ermittlung des für die Rente massgebenden durchschnittlichen Einkommens die auf Ihren Individuellen Konten (IK) eingetragenen Einkommen zum Ausgleich der Teuerung generell aufgewertet. Der Aufwertungsfaktor bestimmt sich danach, wann erstmals obligatorische AHV-Beiträge bezahlt wurden. Weitere Einzelheiten sowie eine Tabelle der Aufwertungsfaktoren finden Sie im Merkblatt 3.01 über Altersrenten, das Sie bei Ihrer Ausgleichskasse beziehen oder unter www.ahv.ch abrufen können.

Rente des überlebenden Ehegatten

Nach dem Tod eines Ehegatten erhält die hinterbliebene Person im Rentenalter eine um 20 Prozent (Verwitweten-Zuschlag) erhöhte, nicht plafonierte individuelle Rente, höchstens jedoch die Maximalrente von gegenwärtig 2110 Franken. Wegen der unterschiedlichen Beitragszahlungen vor und allenfalls nach - einer Ehe haben in der Regel auch Ehegatten trotz Splitting unterschiedliche individuelle Rentenansprüche, was sich auch auf die Rente eines überlebenden Ehegatten auswirkt.

Zusammenfassung

In Ihrem konkreten Fall belaufen sich die nicht plafonierten Renten von Ihnen und Ihrem Mann wegen der pauschalen Überführungsregelung der 10. AHV-Revision auf monatlich je 1891 Franken. Wer immer auch überlebt, kann daher mit der Höchstrente rechnen. Soweit sich dies heute beurteilen lässt, dürfte sich daran in absehbarer Zeit nichts ändern.

Sunnehus
Kur- und Bildungszentrum CH-9658 Wildhaus

Begleitung und Betreuung in den Ferien

In einer Atmosphäre des Geborgenseins, menschlicher Beziehung und fachlicher Betreuung finden Sie im Sunnehus ein ganzheitliches Ferien- und Gesundheitsangebot, das sich nach Ihren Bedürfnissen richtet. Rufen Sie uns an für unverbindliche Informationen oder besuchen Sie unsere Web-Site.

Telefon: 071 998 55 55, Internet: www.sunnehus.org





INSERATE

Ihr idealer Treppenlift

- · hohe Sicherheit und Qualität
- · fährt auch bei Stromausfall
- besonders leise Fahrt
- · ansprechendes Design
- Innen- oder Aussenbereich
- · sehr kostengünstig

www.MEICOREHA.ch

Meier + Co. AG • Oltnerstrasse 92 CH-5013 Niedergösgen • info@meico.ch Telefon 062 858 67 00 • Fax 062 858 67 11

Gewinnen Sie Ibre Freibeit zurüc

